

Überwachungsbericht

Behördennummer/ Trasse/ Ltg.-Nr.:	300/ Osttrasse/ Ltg.-Nr.: 07
Aktenzeichen Bericht	54.09-04.05-1.2.3
Betreiber/Firma	Basell Polyolefine GmbH (Basell)
Standort	Brühler Str. 60, 50389 Wesseling
Anlage	Ltg.-Nr.: 07
Datum und Dauer der Umweltinspektion	07.04.2025, 5,0 h
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit Schwerpunkt RohrFLtgV/ TRFL

B) Grundlage der Überwachung

RohrFLtgV i.V.m. TRFL

Genehmigungsbescheid v. 24.05.1963; Az.: 23.8856,4 – 81/59

Widerspruchsbescheid v. 21.4.1964; Az.: 23.8856,4 – 81/59

Genehmigungsbescheid v. 24.06.1988; Az.: 55.8603.4 – 2/87 i.V.m. 54.2-115-480-Kr

Plangenehmigung v. 23.05.2008; Az.: 54.1-16

1. Baurechtliche Änderungsteilgenehmigung v. 14.09.2011; Az.: 51.1.16

Planänderungsgenehmigung v. 20.03.2015; Az.: 54.9.Basell

Planänderungsgenehmigung v. 08.08.2018; Az.: 54.9-4.5-1.1

Planänderungsgenehmigung v. 26.03.2020; Az.: 54.9-4.5-1.1

Plangenehmigung v. 22.08.2024; Az.: 2024-0017649 bzw. 54.9-4.5-1.1

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.